

Sehr geehrte Gemeindeparteiobfrau! Sehr geehrter Gemeindeparteiobmann!



Ihr seid als Spitzenfunktionärinnen und -funktionäre erste Ansprechpartnerinnen und -partner für die Menschen in den Gemeinden und gleichzeitig unsere Visitenkarte nach außen. Harte Arbeit im Stil des Miteinanders, Bürgernähe und Handschlagqualität sind die Grundlagen unserer Kraft und Organisationsstärke. Unsere Strategie des Miteinanders – Land mit Bezirken, Bezirke mit Gemeinden, Gemeinden untereinander – unser neuer Stil, den wir seit mehr als einem Jahr leben, hat uns den fulminanten Erfolg bei den Landtagswahlen 2018 gebracht. Nicht zuletzt durch euren engagierten Einsatz gelten wir weit über unsere Landesgrenzen hinaus als schlagkräftigste Landesparteiorganisation.

Für eure Arbeit in den Gemeinden gilt, egal ob als erfahrener oder neu beginnender Funktionär: große Herausforderungen warten auf uns, die Zeiten werden nicht einfacher. Aber mit konsequenter Arbeit, guter Organisation und unserem erfolgreichen Stil des Miteinanders – „hart in der Arbeit, fair im Ton“ – können wir mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Ich wünsche euch viel Kraft und vor allem viel Freude für die kommenden Aufgaben. Gemeinsam werden wir weiter für eine erfolgreiche und lebenswerte Zukunft in unserem Niederösterreich zum Wohle unserer Menschen sorgen.

Landesparteiobfrau
Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner

Sehr geehrte Gemeindeparteiobfrau! Sehr geehrter Gemeindeparteiobmann!



Die Volkspartei Niederösterreich wird in den Medien immer wieder als bestorganisierte Landespartei Österreichs mit perfekter Struktur und Funktionärsmaschinerie bezeichnet. Und das nicht ohne Grund, denn unsere Markenzeichen sind Schlagkraft und Bürgernähe. Ein breit aufgestelltes Team in allen Regionen und Gemeinden Niederösterreich, das immer wieder Verlässlichkeit und Kompetenz beweist, bildet unsere Stärke. Das haben wir uns mit harter Arbeit aufgebaut und das möchten wir auch halten – denn wir sind die Volkspartei Niederösterreich.

Wir wissen aber auch, dass gerade die Funktionäre vor Ort besonders gefordert sind. Daher ist es unsere Aufgabe als Landespartei, euch und eure Arbeit in den Gemeinden bestmöglich zu unterstützen. Dazu bildet dieses Handbuch die Grundlage und eine Art Nachschlagewerk für eure tägliche politische Arbeit. Darüber hinaus bietet unsere hausinterne Akademie 2.1 zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten und natürlich stehen auch unsere Mitarbeiter im h@us2.1 und in den Bezirken für Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Wir sehen die Landespartei als Dienstleister für unsere Funktionärinnen und Funktionäre und hoffen, eure Arbeit in der Gemeinde und in der Parteiorganisation zu erleichtern. Ich wünsche euch für eure politische Arbeit in der Gemeindepartei viel Energie und freue mich auf die Zusammenarbeit.

Landesgeschäftsführer
LAbg. Bernhard Ebner

1. Statut	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Organe der Landespartei	11
C. Parteiarbeit	27
D. Finanzen	34
E. Kontrolleinrichtungen, Ausschluss und Wiederaufnahme	36
F. Ehrungen.....	38
G. Schlussbestimmungen	38
2. Allgemeine Geschäftsordnung	41
3. Ehrenzeichenstatut	47
A. Ehrenzeichen gemäß § 86 LPOSt. der VP NÖ	47
B. Allgemeine Bestimmungen	47
C. Allgemeines	48
D. Wirkungsbereich und Inkrafttreten	48

März 2017

4. Ausgabe / 4. Novelle

beschlossen am 04.04.1992

1. Novelle am 23.11.1996

2. Novelle am 21.10.2000

3. Novelle am 28.03.2009

4. Novelle am 25.03.2017

Verfasser: Herbert Michelitsch

Novelle: Werner Brandstetter



1. Statut

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Namen, Wesen und Zielsetzung der ÖVP

§ 1 Namen, Wesen und Zielsetzung der ÖVP

- (1) Die Österreichische Volkspartei, im folgenden kurz ÖVP genannt, vereint Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
- (2) Die ÖVP bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die ÖVP ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am österreichischen Volk bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
- (3) Die Arbeit der ÖVP beruht auf dem „Grundsatzprogramm 2015“ der Österreichischen Volkspartei vom Mai 2015.
- (4) Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
- (5) Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehabung der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/ Präsident) zur Geltung.

II. Rechtliche Stellung

§ 2 Rechtliche Stellung und Wirkungsbereich

Die Landesorganisation Niederösterreich der Österreichischen Volkspartei, im folgenden „Volkspartei Niederösterreich“ (abgek. „VP Niederösterreich“ bzw. „VP NÖ“) genannt, hat Rechtspersönlichkeit und ihren Sitz in der Landeshauptstadt St.Pölten. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich, einschließlich der Mitglieder in niederösterreichischen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Organisationen, die ihre Zentrale in Wien haben. Die nachgeordneten Organisationen haben als Parteibezeichnung analoge Wortkombinationen zur Landespartei zu verwenden, z.B. „Volkspartei Amstetten (abgek. VP Amstetten) – Bezirkspartei“ oder „Volkspartei Baden – Stadtpartei“ etc.

III. Organisatorische Gliederung

§ 3 Ausrichtung auf die Gesamtpartei

Alle organisatorischen Teile der VP NÖ, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen, haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane sind für alle Teile der VP NÖ bindend.

§ 4 Territoriale Organisationsbereiche

- (1) Die territorialen Organisationsbereiche der VP NÖ sind:
 - a) die Landespartei;
 - b) die Bezirkspartei in jedem politischen Bezirk unter Einbindung der Städte mit eigenem Statut;
 - c) die Teilbezirkspartei, wenn diese wegen der Struktur oder Größe des Bezirks zweckmäßig ist;
 - d) die Gemeindepartei in jeder Gemeinde; in Städten führt die Gemeindepartei die Bezeichnung Stadtpartei;
 - e) die Ortspartei, wenn dies wegen der Struktur oder der Größe der Gemeinde zweckmäßig ist. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Bezirksparteivorstand im Einvernehmen mit dem Gemeindeparteiivorstand.
- (2) Innerhalb der Gemeinde- bzw. Ortsparteien ist pro Wahlsprengel vom Gemeinde-/Ortsparteivorstand wenigstens ein Sprengelbetreuer einzusetzen.
- (3) Die Organe der unter Abs. 1 angeführten Parteien werden - soweit das Statut nicht etwas anderes vorsieht - gewählt.

§ 5 Teilorganisationen der ÖVP

- (1) Auf Landesebene und jedenfalls im Bezirk gliedert sich die VP NÖ in folgende Teilorganisationen:
 - a) den Niederösterreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund
 - b) den Niederösterreichischen Bauernbund
 - c) den Niederösterreichischen Wirtschaftsbund
 - d) die Niederösterreichische Frauenbewegung
 - e) die Junge VP Niederösterreich
 - f) den Niederösterreichischen Seniorenbund
- (2) Die Teilorganisationen gemäß Abs. 1 haben Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und, sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbstständig.
- (3) Den Teilorganisationen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in den beruflichen Belangen.
- (4) Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung der VP NÖ, im Entscheidungsprozess der VP NÖ und bei der Kandidatenaufstellung mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der ÖVP einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit denen der Gesamtpartei in Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht dem Landesparteiivorstand ein Einspruchsrecht zu; Programme sind der Landespartei zeitgerecht vor Veröffentlichung vorzulegen.

IV. Das Zusammenwirken der Teile der VP NÖ

§ 6 Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die verschiedenen Organisationseinheiten sind sowohl für die Leistungen und Resultate in ihrem Wirkungsfeld als auch für einen Beitrag zur Gesamtpartei verantwortlich.
- (2) Fasst der Landespartei Vorstand Beschlüsse betreffend landesweiten Wahlen oder zu landespolitischen Aktionen, das sind solche:
 - ▶ in denen die ÖVP die Themenführerschaft anstrebt, die in Fachausschüssen aufbereitet wurden,
 - ▶ die als Stellungnahme der Gesamtpartei in einer Projektgruppe erarbeitet wurden,so sichern die darin vertretenen Organisationseinheiten das Tragen des Beschlusses in ihren Organisationen zu. Sie tragen damit auch für die konkrete Umsetzung dieser Beschlüsse in ihren Organisationen verantwortlich Sorge. Fasst der Landespartei Vorstand inhaltliche Beschlüsse zu aktuellen Fragen (Landesregierungspolitik, Landesgesetzgebung), so sind diese verbindlich und umzusetzen.
- (3) Soweit es für die Durchführung landesweiter Wahlen oder der von Landesorganen beschlossenen landespolitischen Aktionen erforderlich ist, haben alle Einrichtungen - Funktionäre, Dienstnehmer und freiwillige Mitarbeiter der Partei und ihrer Teilorganisationen - die Richtlinien der Landespartei zu befolgen.
- (4) Die verschiedenen Organisationseinheiten haben das Recht und die Pflicht, Themen einzubringen, die eine landesweite Bedeutung oder Auswirkung haben. Sie können verlangen, dass der Landespartei Vorstand eine für alle verbindliche Entscheidung trifft.
- (5) Im Rahmen der Behandlung von Landesthemen im vorher genannten Sinn kann der Landespartei Vorstand den verschiedenen Organisationseinheiten Verantwortung und Aufgaben für die Erarbeitung und Umsetzung übertragen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Landespartei

Der Landespartei obliegen:

- (1) Bestimmung der Themen, in denen die VP NÖ Themenführerschaft anstrebt und ausbauen will.
- (2) Koordination der Arbeit der Fachausschüsse oder Projektgruppen, die zur Behandlung der unter Abs. 1 genannten Themen und deren Aufbereitung eingesetzt werden.
- (3) Erarbeitung der Konzepte für die Umsetzung der unter Abs. 1 genannten Themen.
- (4) Verantwortung für die Realisierung der unter Abs. 3 genannten Konzepte.
- (5) Rasche Information an alle Ebenen.
- (6) Koordination und Information über die Arbeit der Landesregierung, des Landtagsklubs der VP NÖ, der Fachausschüsse und Projektgruppen, insbesondere an die ÖVP-Vertreter in Bundesregierung,



Parlamentsklub, Landesregierungen und Landtagen.

- (7) Übernahme von zentralen Bildungs- und Personalentwicklungsaufgaben.
- (8) Öffentlichkeitsarbeit in allen landespolitischen Belangen und die Koordination der politischen Bildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und der freiwilligen Mitarbeiter.
- (9) Zentrale Kampagneleitung in landesweiten Wahlkämpfen und die Auswahl der Wahlkampfthemen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Teilorganisationen

- (1) Die Teilorganisationen müssen bei der Umsetzung von Landesthemen, -kampagnen und -wahlkämpfen mitwirken. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Landespartei dafür sind verbindlich.
- (2) Die Beschäftigung mit Landesthemen und die Befassung mit landespolitischen Informationen ist nicht nur eine "Bringschuld" der Landespartei, sondern auch eine "Holschuld" der Teilorganisationen. Die Einbringung von Landesthemen bei den Organen der Landespartei ist auch eine Pflicht der Teilorganisationen.
- (3) Informationen der Landespartei sind laufend an die Teilorganisationsfunktionäre weiterzugeben.
- (4) Bei vom Landesparteivorstand beschlossenen Landeskampagnen werden die personellen und organisatorischen Ressourcen der Teilorganisationen mit eingesetzt.
- (5) Bei Interessensvertretungswahlkämpfen dürfen die vom Landesparteivorstand festgelegten Themen bzw. inhaltlichen Positionen nicht konterkariert werden.
- (6) Die Mitgliedschaft wird nach den §§ 10 ff des Landesparteiorganisationsstatuts geregelt.
- (7) Aufgrund von Entscheidungen des Landesparteivorstandes übernehmen die Teilorganisationen spezifische Aufgaben für die Ansprache und Betreuung neuer Zielgruppen.
- (8) In einer innerparteilichen Sozialpartnerschaft werden Interessensgegensätze zwischen den Teilorganisationen unter Federführung der Landespartei ausgetragen.

V. Nahestehende Verbände

§ 9 Nahestehende Verbände

- (1) Der VP NÖ nahestehende Verbände im Sinne dieses Statutes sind jene Organisationen, welche die Grundsätze der ÖVP vertreten und mit der Partei in einer politischen Interessensgemeinschaft stehen. Die VP NÖ und nahestehende Verbände arbeiten politisch und organisatorisch zusammen.
- (2) Die nahestehenden Verbände bedürfen der Anerkennung durch den Landesparteivorstand. Dem Landesparteivorstand obliegt die Beschlussfassung über die Zahl der nahestehenden Verbänden zukommenden Delegierten mit beschließender Stimme beim Landesparteitag. Die Funktionäre der nahestehenden Verbände, die diese in Organen der VP NÖ vertreten, müssen Parteimitglieder sein.

VI. Mitgliedschaft

§ 10 Erwerb der Parteimitgliedschaft

- (1) Mitglied der ÖVP kann jeder mit 15 Jahren werden (= das 16. Lebensjahr erreicht hat), sich zu den Grundsätzen und zum Programm der ÖVP bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die ÖVP-Mitgliedschaft aus.
- (2) Die ÖVP hat zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Mitgliedschaft I, das ist die Mitgliedschaft bei der ÖVP, ohne einer Teilorganisation anzugehören.
 - b) Mitgliedschaft II, das ist die Mitgliedschaft bei der ÖVP unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung zur ÖVP. Die Beitrittserklärung für die Mitgliedschaft II erfolgt durch die Erklärung der Mitgliedschaft und durch gleichzeitigen Beitritt zur Teilorganisation auf ein- und demselben Blatt.
- (4) Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in eine Teilorganisation erfolgt gemäß dem Statut der jeweiligen Teilorganisation.
- (5) Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet werden und ist an die Abführung eines Mitgliedsbeitrages gebunden.
- (6) Über die Aufnahme als Mitglied zur ÖVP entscheidet die Landespartei. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten von der Landespartei abgelehnt wurde.

§ 11 Evidenz

- (1) Die Landespartei ist für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller ÖVP-Mitglieder zuständig. Die Teilorganisationen haben der Landespartei alle dazu notwendigen Informationen elektronisch zu übermitteln.
- (2) Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung und die Betreuung der Parteimitglieder trägt die Landespartei die oberste Verantwortung. Zu diesem Zweck haben die Teilorganisationen mindestens viermal jährlich den Gemeindeparteien im Wege der Landespartei die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder bekannt zu geben, sofern diese von den Teilorganisationen nicht im Mitgliederverwaltungsprogramm (PDV) der Landespartei erfasst werden.
- (3) Die territorialen Organisationen und die Teilorganisationen sind verpflichtet, einander und insbesondere der Bundes- und Landespartei zur Erleichterung der Betreuungsarbeit die dafür nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

- (1) Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemein-politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied



hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder nach § 10 sind berechtigt, an Veranstaltungen, Vorwahlen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.

- (2) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation (§§ 4, 5 und 9) und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- (3) Mitglieder, die sich trotz Zahlungsfähigkeit und dreimaliger Mahnung weigern, während zweier aufeinanderfolgender Jahre ihrer Beitragsverpflichtung nachzukommen, setzen einen Ausschlussgrund und sind von der Mitgliedsliste zu streichen.

§ 13 Ende der Parteimitgliedschaft bzw. deren "Ruhen"

(1) Die Parteimitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tode
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Eintritt in eine andere politische Partei
- d) durch Annahme eines Mandats oder einer Funktion einer anderen politischen Partei
- e) durch Ausschluss (siehe § 83 und § 84)

(2) Die Parteimitgliedschaft ruht:

- a) durch Beitritt zu einer anderen Wahlpartei bzw.
- b) durch Kandidatur bei einer anderen Wahlpartei, ausgenommen die Unterstützung einer anderen Wahlpartei erfolgt aufgrund eines Parteivorstandsbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit zwecks Bildung einer Wahlgemeinschaft oder Wahlplattform.
- c) Während des Ruhens der Parteimitgliedschaft erlöschen alle Parteifunktionen. Erst der nachweisliche Austritt aus der anderen Wahlpartei beendet das Ruhen.

(3) Über den Ausschluss entscheiden der Landespartei Vorstand und jene Teilorganisationen, der das Mitglied angehört, gemeinsam. Gehört das Mitglied zwar der ÖVP, aber keiner Teilorganisation an, so ist für den Ausschluss der Landespartei Vorstand allein zuständig. Über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes einer Teilorganisation entscheidet die Teilorganisation allein.

§ 14 Außerordentliche Mitgliedschaft bei einer Teilorganisation

Wird jemand außerordentliches Mitglied einer Teilorganisation, so hat er zwar die Rechte und Pflichten gegenüber der Teilorganisation, gehört jedoch nicht der ÖVP an und hat demnach keine Rechte und Pflichten gegenüber der ÖVP (ao. Mitgliedschaft laut Statut der Teilorganisationen).

§ 15 Mitarbeit

Fachausschüsse, Foren, Plattformen, Projektgruppen stehen auch Nichtmitgliedern der ÖVP offen.

§ 16 Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält einen bundeseinheitlich gestalteten Mitgliedsausweis, der die Parteimitgliedschaft sowie die der VP NÖ aufweist und ersichtlich macht, welcher Teilorganisation das Mitglied allenfalls angehört.



VII. Organe der VP NÖ

§ 17 Organe der Landespartei

Die Organe der Landespartei sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesparteivorstand
- c) das Landesparteipräsidium

§ 18 Territoriale Organisation

Die Organe der territorialen Organisationsbereiche der VP NÖ (§ 4) sind:

(1) Bezirkspartei:

- a) der Bezirksparteitag
- b) der Bezirksparteivorstand

(2) Teilbezirkspartei:

die Obleutekonferenz

(3) Gemeinde-/Stadtpartei:

- a) der Gemeinde-/Stadtparteitag
- b) der Gemeinde-/Stadtparteivorstand

(4) Ortspartei:

- a) der Ortsparteitag
- b) der Ortsparteivorstand

(5) Organisation auf Sprengelzebene:

Zur Durchführung der Parteiarbeit in den Sprengeln werden Sprengelleiter vom Gemeindeparteivorstand bestellt.

(6) Der Wahlkreis:

- a) Wahlkreisleitung

Anlässlich von Nationalratswahlen ist in allen sieben Wahlkreisen eine Wahlkreisleitung bestehend aus 4 Vertretern der Parteibezirke zu bilden. Jede Wahlkreisleitung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter. Sie tagt insbesondere zur Vorbereitung von Nationalratswahlen und administriert die Kandidatenermittlung nach Vorgaben der Bundes- bzw. Landespartei.

- b) Wahlkreisgeschäftsführer

Jedem Wahlkreis kann vor einer bundesweiten Wahl (Bundespräsident, Europaparlamentswahl,

Nationalrat) ein der Landespartei verantwortlicher Parteigestellter als Wahlkreisgeschäftsführer zur Erledigung der organisatorischen und administrativen Aufgaben im Wahlkreis zugeteilt werden.

§ 19 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt fünf Jahre. Vorzeitige Beendigung und Verlängerung der Funktionsperiode sind nur im Bereich der Landespartei in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch den Landesparteitag zu fassen. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.
- (2) Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.
- (3) Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.
- (4) Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neugewählten Organs hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen.
- (5) Der Landespartei Vorstand hat vor Ablauf der Funktionsperiode die Abhaltung der Organtage mit Neuwahlen terminlich festzulegen.
- (6) Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, erlöschen alle Funktionen und das Einberufungsrecht geht auf das übergeordnete Organ über. Bis zur Neuwahl ist die Einsetzung einer Interimsführung zulässig.
- (7) Scheidet ein Obmann-Stellvertreter oder ein Geschäftsführer einer Partei während der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand der jeweiligen Partei auf Vorschlag des Obmanns einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen.
- (8) Scheidet der Obmann einer Partei während der Funktionsperiode aus, so hat der jeweilige Vorstand einen der Stellvertreter mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag der jeweiligen Partei stattzufinden.
- (9) Scheiden der Obmann und die Stellvertreter einer Partei aus, so hat der jeweilige Vorstand unter dem Vorsitz seines ältesten Mitglieds unverzüglich zusammenzutreten und einen interimistischen Obmann zu bestellen. Im Übrigen gilt Abs. 8 letzter Satz.

§ 20 Einladung zu Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen der Organe (§§ 17 und 18) hat, soweit im Statut nichts anderes festgelegt ist, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage (Postaufgabe) vor der Organsitzung zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per e-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.
- (2) In Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen. In solchen Fällen muss das Organ bei Sitzungsbeginn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestäti-

gen. In den Fällen der §§ 17 u. 18 Abs. 1, 2, 3 lit. b und Abs. 4 lit. b muss überdies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sein.

§ 21 Informations- und Teilnahmerecht

- (1) Jedes Parteiorgan verständigt das ihm übergeordnete rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane zu entsenden. Diesem kommt eine beratende Stimme zu.
- (2) Der Obmann des jeweiligen territorialen Bereiches ist zu den statutenmäßig vorgesehenen Organtagen der Teilorganisationen und nahestehenden Verbände einzuladen. Diesem kommt eine beratende Stimme zu.

B. Organe der Landespartei

I. Landesparteitag

§ 22 Einberufung

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der VP NÖ. Er wird auf Beschluss des Landesparteivorstandes vom Landesparteiohmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Landesparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfrist eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landesparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Landesparteivorstand bestimmt. Die Tagesordnung umfasst zumindest die in § 24 Abs. 2-6 vorgesehenen Punkte.
- (3) Ein außerordentlicher Landesparteitag hat über Beschluss des Landesparteivorstandes oder von zwei Teilorganisationen oder über schriftlichen Antrag von mindestens sieben Bezirksparteivorständen innerhalb von drei Monaten zusammenzutreten. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat die Gründe zu enthalten, derentwegen er einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Delegierte mit beschließender Stimme:
 - a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes;
 - b) die der VP NÖ angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierung;
 - c) die der VP NÖ angehörenden Abgeordneten zum Nationalrat und NÖ Landtag, Mitglieder des Bundesrates, sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP);
 - d) die Landesobleute der Teilorganisationen;
 - e) die Landesgeschäftsführer (Direktoren) der Teilorganisationen;
 - f) die Vorsitzenden der vom Landesparteivorstand eingesetzten Fachausschüsse;
 - g) die Vertreter der territorialen Gliederungen der VP NÖ:

1. die Bezirksparteibleute und ihre zwei Stellvertreter mit statutarischen Aufgaben;
2. die Wahlkreis- und Bezirksgeschäftsführer;
3. die Teilbezirksparteibleute;
- h) der Landesobmann und die Bezirksparteibleute des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP;
- i) die von den Bezirksparteien zu nominierenden Delegierten, und zwar je ein Delegierter für angefangene 2.500 Stimmen für die ÖVP bei der letzten Landtagswahl;
- j) die von den Landesorganisationen der Teilorganisationen unter gleichzeitiger Bekanntgabe an die Bezirksparteivorstände zu nominierenden Delegierten, und zwar je ein Delegierter für angefangene 5.000 ordentliche Mitglieder - mindestens jedoch 10 Delegierte pro Teilorganisation - wenn die betreffende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landespartei nachweislich und zur Gänze entsprochen hat;
- k) weitere - höchstens 20 - vom Landespartei Vorstand zu nominierende Delegierte;
- l) weitere - höchstens 20 - Vertreter der nahestehenden Verbände, und zwar mindestens 2 Vertreter eines jeden Verbandes, wobei der Landespartei Vorstand bestimmt, wie viele Vertreter jedem nahestehenden Verband insgesamt zukommen.

(2) Delegierte mit beratender Stimme:

- a) die Landespartei finanzprüfer;
- b) die Mitglieder des Landespartei Kontrollausschusses;
- c) die Mitglieder des Landespartei Gerichtes.

(3) Gäste werden über Beschluss des Landespartei Vorstandes eingeladen.

(4) Die Delegierten nach Abs. 1 lit. i, j und k sind der Landespartei bis spätestens 6 Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

§ 24 Aufgabenkreis

Der Landespartei tag sichert die Einbindung aller Regional- und Zielgruppeninteressen und schafft die Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Partei. Dem Landespartei tag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Landespartei tag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:

- (1) Die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der VP NÖ, das Landespartei Organisationsstatut, die Geschäftsordnung für die Landespartei tage sowie über die an den Landespartei tag gerichteten Anträge. Für Beschlüsse des Landespartei tages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich. Beschlüsse über das Landespartei Organisationsstatut bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht des Landespartei Vorstandes betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, den Bericht des Landtagsklubs der VP NÖ, den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und Anträge der Landespartei finanzprüfer sowie über den Bericht des Landespartei Kontrollausschusses und allfällige weitere Berichte.
- (3) Die Wahl des Landespartei obmannes/der Landespartei obfrau, seiner/ihrer zwei bis fünf Stellvertreter und des Landespartei finanzreferenten.
- (4) Die Wahl von drei Landespartei finanzprüfern.

- (5) Die Wahl des Landesparteikontrollausschusses und des Landesparteigerichtes sowie der Vorsitzenden beider Organe.
- (6) Die Beschlussfassung über die Verkürzung oder Verlängerung der Funktionsperiode.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landespartei einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Landesparteivorstand verkürzt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Landesparteivorstand,
 - b) die Landesorganisationen der Teilorganisationen,
 - c) der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP,
 - d) die Bezirksparteivorstände und
 - e) die Landesorganisationen der nahestehenden Verbände
 - f) sowie mindestens 30 stimmberechtigte Delegierte zum Landesparteitag.
- (3) Tagesordnungspunkte, die in der vom Landesparteivorstand vor Beginn des Landesparteitages festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, können vom Landesparteitag nur dann behandelt werden, wenn dies vom Landesparteivorstand oder von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten schriftlich beantragt wird und der Landesparteitag diesen Verhandlungsgegenständen die Dringlichkeit zuerkennt. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

II. Urabstimmung und Mitgliederbefragung

§ 26 Urabstimmung und Mitgliederbefragung

- (1) Auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landesparteivorstandes ist eine Abstimmung zu wichtigen Fragen unter den Mitgliedern durchzuführen. Dieser Beschluss hat auch die Fragestellung zu umfassen. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.
- (2) Verlangen 10 % der Mitglieder oder ein Drittel der Bezirke die Abhaltung einer Mitgliederabstimmung, so ist diese innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

III. Landesparteivorstand

§ 27 Zusammensetzung

- (1) Dem Landesparteivorstand gehören an:
 - a) der Landesparteiobmann/die Landesparteiobfrau;
 - b) seine/ihrer zwei bis fünf Stellvertreter;
 - c) Ehrenlandesparteiobleute;

- d) die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, sofern sie der VP NÖ angehören;
 - e) die Mitglieder der Landesregierung, sofern sie der VP NÖ angehören;
 - f) die Landtagspräsidenten, sofern sie der VP NÖ angehören;
 - g) der Landesparteifinanzreferent;
 - h) der Landesgeschäftsführer;
 - i) die Obleute der Teilorganisationen;
 - j) jeder Klubobmann bzw. der geschäftsführende Klubobmann des Landtagsklubs der VP NÖ;
 - k) der Obmann des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP.
- (2) Die Landesgeschäftsführer (Direktoren) der Teilorganisationen gehören dem Landesparteivorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Der Landesparteivorstand tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiobmannes und tritt mindestens alle sechs Wochen zu einer Sitzung zusammen.

§ 28 Aufgabenkreis

- (1) Der Landesparteivorstand sichert die Gesamtkoordination der Partei, die langfristige Themenführerschaft und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien. Der Landesparteivorstand vollzieht die Beschlüsse in allen durch seine Mitglieder repräsentierten Organisationsbereichen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Im Besonderen hat der Landesparteivorstand folgende Aufgaben:
- a) Die Einberufung des Landesparteitages, die Erstellung der Tagesordnung desselben und die Vorlage des politischen, des organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Landesparteitag.
 - b) Die Berichterstattung an den Landesparteitag über die Durchführung der Landesparteitagsbeschlüsse und über die Erledigung der dem Landesparteivorstand zugewiesenen Anträge.
 - c) Die Einsetzung und Auflösung vorbereitender Ausschüsse für den Landesparteitag, insbesondere eines Wahlkomitees zur Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Landesparteitag zu wählenden Funktionäre.
 - d) Die Einsetzung und Auflösung der Fachausschüsse.
 - e) Das Befinden über die Aktivitäten der Funktionsträger.
 - f) Die Beschlussfassung über die Ausübung von Nominierungsrechten der Landespartei für die Aufstellung von Kandidaten (§ 67) auf Vorschlag des Landesparteiobmannes sowie die Reihung der Kandidatenlisten auf Landes- und Bundesebene.
 - g) Die Beschlussfassung in all jenen personellen Angelegenheiten, in denen politischen Parteien ein Vorschlagsrecht zukommt.
 - h) Die Bestellung des Landesgeschäftsführers über Vorschlag des Landesparteiobmannes für die Dauer einer Funktionsperiode. Die vorzeitige Abberufung aus dieser Funktion bedarf einer Zweidrittelmehrheit, wobei zumindest drei Viertel der Mitglieder des Landesparteivorstandes anwesend sein müssen.
 - i) Die Bestellung der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landespartei, soweit das Statut nichts anderes regelt.
 - j) Die Genehmigung der Teilorganisationsstatuten.
 - k) Die Festlegung der Finanzierungserfordernisse und deren Verteilung und Festsetzung der Höhe des Parteibeitrages.

- l) Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Landespartei oder die Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen.
- m) Die Aufsicht über die Verwaltung des Parteivermögens, die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Parteivermögen.
- n) Die Entgegennahme der Berichte des Landesparteikontrollausschusses und der Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen.
- o) Die Beschlussfassung über die allgemeine Geschäftsordnung und die Parteigerichtsordnung der VP NÖ.
- p) Die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung der VP NÖ und die Genehmigung des Jahresvoranschlages der Landespartei.
- q) Die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmer der Landespartei.
- r) Die Beschlussfassung in personellen Angelegenheiten der mit Leitungsbefugnis betrauten Dienstnehmer der Landespartei und der Bezirksgeschäftsstellen.
- s) Die Bestellung des Landesgeschäftsführers zum zustellungsbevollmächtigten Vertreter der VP NÖ zur Wahrnehmung der in den jeweils gültigen Wahlordnungen vorgesehenen Aufgaben.
- t) Die Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag (§ 15 Abs. 1 lit. FBPOST.) sowie die Nominierung von 20 Delegierten für den Landesparteitag (§ 23 Abs. 1 lit. k LPOST.).
- u) Die Beschlussfassung über ein Ehrenzeichenstatut gem. § 86 LPOST.
- v) Die Gliederung von Bezirksparteien in Teilbezirke im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksparteivorstand.

IV. Landesparteipräsidium

§ 29 Zusammensetzung

(1) Dem Landesparteipräsidium gehören an:

- a) der Landesparteiohmann/ohfrau
- b) zwei bis fünf Landesparteiohmann/ohfrau-Stellvertreter
- c) Ehrenlandesparteiobleute
- d) der Landesgeschäftsführer
- e) der Landeshauptmann und der Landeshauptmann-Stellvertreter, sofern sie der VP NÖ angehören
- f) der (die) Landtagspräsident(en), sofern er (sie) der VP NÖ angehören
- g) der Klubobmann bzw. der geschäftsführende Klubobmann des Landtagsklubs der VP NÖ
- h) der Landesparteifinanzreferent

(2) Das Landesparteipräsidium tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiohmannes und tritt in der Regel alle 14 Tage zusammen.

§ 30 Aufgabenkreis

- (1) Das Landesparteipräsidium trifft und verantwortet die tagespolitischen Entscheidungen und setzt die Themen im Rahmen der Vorgaben des Landesparteivorstandes.
- (2) Das Landesparteipräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehest möglichen Zusammentreffen des zuständigen Organs eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der VP NÖ ein Nachteil entstünde.



V. Fachausschüsse

§ 31 Fachausschüsse

- (1) Die VP NÖ richtet ihre politische Arbeit auf Zielgruppen aus, die nach dem Stand der Wissenschaft ermittelt werden. Dazu bedarf es der Offenheit der Partei auf allen Ebenen. Diese wird durch Fachausschüsse, Foren, Plattformen, Projektgruppen und andere Formen der Mitarbeit auch für Nichtmitglieder ermöglicht.
- (2) Zur Sicherung und zum Ausbau der Themenführerschaft der VP NÖ werden Fachausschüsse vom Landespartei Vorstand eingerichtet. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung. Sie können vom Landespartei Vorstand und Landespartei Präsidium zu Entscheidungen in Sachfragen ermächtigt werden.
- (3) Die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen ist mit dem Landesparteiobmann abzustimmen.
- (4) Die Fachausschüsse dienen insbesondere zur Bearbeitung komplexer Fragen und Themen, wobei vor allem die Erarbeitung einer Lagebeurteilung, Erarbeitung von Zielsetzungen, Erarbeitung von Rahmen- und Grenzbedingungen, Berücksichtigung von Alternativen samt Konsequenzen, die Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen, die Realisierung und Vorschläge für die Umsetzung und Kampagnisierung darzustellen sind.
- (5) Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Landespartei Vorstand. Diese Berichte sind unverzüglich auf die Tagesordnung des Landespartei Vorstandes zu setzen.
- (6) Fachausschüsse werden vom Landespartei Vorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.
- (7) Der Landespartei Vorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse. Jedenfalls werden auch von den Bezirken und Teilorganisationen Vorschläge für die Besetzung eingeholt.
- (8) Mitglieder des Landespartei Vorstandes müssen im Rahmen der Fachausschüsse Themenverantwortung übernehmen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die Partei entsteht.
- (9) Die Landespartei hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Ausschüsse.
- (10) Verantwortlich für Einberufung und Themenrealisierung ist der jeweilige Fachausschussvorsitzende.

VI. Konferenzen

§ 32 Konferenzen

- (1) Die Konferenzen dienen zur Sicherung der raschen Umsetzung von politisch notwendigen Aktionen und Themen.
- (2) Die Mitglieder der Konferenzen sind zur raschen Umsetzung der Vorgaben des Landespartei Vorstandes verpflichtet.

- (3) Die Konferenzen werden vom Landesgeschäftsführer einberufen. Die Konferenzen tagen unter Sitzungsführung des Landesparteiobermannes bzw. Landesgeschäftsführers.
- (4) Der Bezirksparteioblenkferenz gehören an:
- a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes
 - b) die Bezirksparteioblenke
 - c) die Stadtparteioblenke der Statutarstädte
- (5) Der Landesgeschäftsführerkonferenz gehören an:
- a) der Landesgeschäftsführer
 - b) die Landesgeschäftsführer (Direktoren) der Teilorganisationen
 - c) der Klubdirektor des Landtagsklubs der VP NÖ
- (6) Der Bezirksgeschäftsführerkonferenz gehören an:
- a) der Landesgeschäftsführer
 - b) die Landesgeschäftsführer (Direktoren) der Teilorganisationen
 - c) die Wahlkreis- und Bezirksgeschäftsführer

VII. Informationsgremien

§ 33 Landesinformationskonferenzen

Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der VP NÖ finden Informationskonferenzen für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und Mitarbeiter statt. Sie dienen der Information und der Behandlung von Schwerpunktthemen. Sie werden von der Landespartei vorbereitet und einberufen und finden ein- bis zweimal pro Jahr statt.

§ 34 Regionale Informationskonferenzen

- (1) Regionale Informationskonferenzen finden auf Bezirks-, Teilbezirks- oder Gemeindeebene statt. Sie sind durchzuführen, wenn der jeweilige Parteivorstand dies mit Zweidrittelmehrheit verlangt.
- (2) Sie dienen der Information und Diskussion von Landesthemen und –aktivitäten sowie der Einbringung von regionalen Themen. Die Teilnahme der politischen Verantwortungsträger aus allen Ebenen ist verpflichtend.



VIII. Lokale Gliederung

1. Abschnitt: Organe der Bezirkspartei

Bezirksparteitag

§ 35 Einberufung

- (1) Der Bezirksparteitag wird über Beschluss des Bezirksparteivorstandes vom Bezirksparteiobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Bezirksparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode (§19) der Bezirksparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfrist eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bezirksparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Bezirksparteivorstand bestimmt.
- (3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag hat über Beschluss des Landespartei Vorstandes, des Bezirksparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens zwei Obleutekonferenzen innerhalb von vier Wochen zusammenzutreten. In Bezirken mit weniger als drei Teilbezirksparteien hat ein außerordentlicher Bezirksparteitag auch dann zusammenzutreten, wenn dies von einem Drittel der Gemeindeparteivorstände verlangt wird. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bezirksparteitages hat die Gründe zu enthalten, derentwegen er einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.

§ 36 Zusammensetzung

- (1) Dem Bezirksparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes;
 - b) die von den Gemeinde-/Stadtparteien des Bezirkes nominierten Delegierten und zwar je ein Delegierter für angefangene 200 Stimmen für die ÖVP bei der letzten Landtagswahl;
 - c) die von den Teilorganisationen des Bezirkes nominierten Delegierten und zwar je ein Delegierter für angefangene 400 Mitglieder der jeweiligen Teilorganisation, jedenfalls aber mindestens drei Delegierte für jede Teilorganisation;
 - d) die Gemeinde-/Stadtparteiobleute;
 - e) die ÖVP-Bürgermeister des Bezirkes, die ÖVP-Vizebürgermeister von jenen Gemeinden (Städten), in welchen die ÖVP nicht den Bürgermeister stellt;
 - f) die ÖVP-Klubobleute (Fraktionsobleute);
- (2) Dem Bezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - a) ein Vertreter der Landespartei;
 - b) die Bezirksparteifinanzprüfer;
 - c) sowie allfällige Ehrenparteioobleute.
 - d) zusätzlich ein Vertreter jedes nahestehenden Verbandes.
- (3) Die Delegierten der Gemeinde-/Stadtpartei und der Teilorganisationen und die Delegierten der nahestehenden Verbände sind dem Bezirksparteiobmann bis spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

§ 37 Aufgaben

Dem Bezirksparteitag obliegt:

- (1) die Wahl des Bezirksparteiobmannes;
- (2) die Wahl zweier Stellvertreter mit statutarischen Aufgaben gem. §23 Punkt 1) g)1 [Delegierte zum Landesparteitag] sowie §60 Punkt 5) [Reihenfolge der Stellvertreter]
- (3) die Wahl von höchstens zwei weiteren Stellvertretern ohne statutarischen Aufgaben;
- (4) die Wahl des Bezirksparteifinanzreferenten;
- (5) die Wahl von höchstens 15 weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese Höchstzahl verringert sich um die gem. §37 Punkt 3) gewählte Anzahl an weiteren Stellvertretern;
- (6) die Wahl von zwei Finanzprüfern, denen auch die Finanzkontrolle der Bezirkspartei obliegt;
- (7) die Beschlussfassung über den dem Landesparteivorstand vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht des Bezirksparteivorstandes;
- (8) die Beschlussfassung über den dem Landesparteivorstand vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht des Bezirksparteivorstandes nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfungsberichtes und der Anträge der Finanzprüfer;
- (9) die Beschlussfassung über die Anträge und Resolutionen.

Bezirksparteivorstand

§ 38 Einberufung

- (1) Der Bezirksparteivorstand wird vom Bezirksparteiobmann mindestens viermal jährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder hat der Bezirksparteivorstand binnen zwei Wochen zusammenzutreten.

§ 39 Zusammensetzung

Dem Bezirksparteivorstand gehören an:

- a) der Bezirksparteiobmann;
- b) seine/ihre zwei bis vier Stellvertreter;
- c) der Bezirksparteifinanzreferent und die gem. § 37 Abs. 4 gewählten weiteren Vorstandsmitglieder;
- d) die Obleute der Bezirksorganisationen der Teilorganisationen;
- e) die Teilbezirksparteiobleute;
- f) die der VP NÖ angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften und die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) sowie des Landesparteivorstandes, die in dem betreffenden Bezirk einen ordentlichen



- Wohnsitz haben;
- g) der Bezirksobmann des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP;
- h) der Bezirksgeschäftsführer.

§ 40 Aufgaben

Dem Bezirksparteivorstand obliegt:

- (1) die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Finanzen;
- (2) die Nominierung von Delegierten für den Landesparteitag;
- (3) die Formulierung von Anträgen für den Landesparteitag;
- (4) die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an den Landesparteivorstand;
- (5) die Ausarbeitung von Besetzungsvorschlägen, die den jeweiligen Bezirk betreffen, insbesondere die Nominierung des Bezirksgeschäftsführers zum zustellungsbevollmächtigten Vertreter der ÖVP in Wahlangelegenheiten;
- (6) die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen, des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der nachgeordneten Parteiorgane und nahestehenden Verbände;
- (7) die Vollziehung der Beschlüsse des Bezirksparteitages und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;
- (8) die Beobachtung der politischen Situation im Bezirk und die Beratung darüber sowie die Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Landesparteivorstand;
- (9) die Koordinierung und Überwachung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane und Funktionäre;
- (10) die Übermittlung der Vorschläge von Kandidaten für die Wahl zum Nationalrat und NÖ Landtag an den Landesparteivorstand;
- (11) die Berichterstattung an den Bezirksparteitag über die Vollziehung seiner Beschlüsse und über die Erledigung der dem Bezirksparteivorstand zugewiesenen Anträge;
- (12) die Vorbereitung des politischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes für den Bezirksparteitag;
- (13) die Einsetzung eines Wahlkomitees zur Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Bezirksparteitag zu wählenden Funktionäre;
- (14) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.

2. Abschnitt: Organe der Teilbezirkspartei – Obleutekonferenz

§ 41 Einberufung

- (1) Die Obleutekonferenz wird vom Teilbezirksparteiobmann tunlichst viermal jährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des Bezirksparteivorstandes oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder hat die Obleutekonferenz binnen zwei Wochen zusammenzutreten.

§ 42 Zusammensetzung

- (1) Der Obleutekonferenz gehören an:
 - a) die Gemeinde-/Stadt- und Ortsparteiobleute;
 - b) die ÖVP-Bürgermeister des Teilbezirkes; die ÖVP-Vizebürgermeister und die ÖVP-Klubobleute (Fraktionsobleute);
 - c) die der VP NÖ angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften und die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) sowie der landesweiten Vertretungskörper der gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen, die in dem betreffenden Teilbezirk einen ordentlichen Wohnsitz haben;
 - d) die im Teilbezirk wohnhaften Mitglieder des Bezirksparteivorstandes;
 - e) je ein Vertreter jeder Teilorganisation.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte den Obmann, seine beiden Stellvertreter und bei Bedarf einen Finanzreferenten und zwei Finanzprüfer.

§ 43 Aufgaben

Der Obleutekonferenz obliegt:

- (1) die Beschlussfassung über Anträge an den Bezirksparteivorstand;
- (2) die Beobachtung der politischen Situation im Teilbezirk und die Beratung darüber sowie die Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Bezirksparteivorstand;
- (3) die Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit zwischen Bezirk und Gemeinden.

3. Abschnitt: Organe der Gemeinde-/Stadtpartei

Gemeinde-/Stadtparteitag

§ 44 Einberufung

- (1) Der Gemeinde-/Stadtparteitag wird über Beschluss des Gemeinde-/Stadtparteivorstandes vom Gemeinde-/Stadtparteiobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Gemeinde-/Stadtparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode (§ 19) der Gemeinde-/Stadtparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorberei-



tenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können.

- (3) Ein außerordentlicher Gemeinde-/Stadtparteitag hat über Beschluss des Bezirksparteivorstandes, der Obleutekonferenz, des Gemeinde-/Stadtparteivorstandes, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsparteivorstände oder, wenn eine Gemeinde/Stadt nicht in Ortsparteien gegliedert ist, über Antrag eines Drittels der in der Gemeinde/Stadt wohnhaften Parteimitglieder, innerhalb von vier Wochen zusammenzutreten. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Gemeinde-/Stadtparteitages hat die Gründe zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Gemeinde-/Stadtparteitag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.

§ 45 Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeinde-/Stadtparteitag gehören alle Mitglieder der VP NÖ, die im Gemeinde/Stadtgebiet wohnhaft sind, mit beschließender Stimme an.
- (2) In Gemeinden/Städten mit Ortsparteien kann der Gemeinde-/Stadtparteivorstand wegen der Größe der Gemeinde-/Stadtpartei im Einvernehmen mit dem Bezirksparteivorstand beschließen, dass die Mitglieder bei Gemeinde-/Stadtparteitagen durch Delegierte zu vertreten sind. In diesem Fall gehören dem Gemeinde-/Stadtparteitag mit beschließender Stimme an:
 - a) die Mitglieder des Gemeinde-/Stadtparteivorstandes;
 - b) die dem ÖVP-Gemeinderatsklub angehörenden Gemeinderäte;
 - c) die der ÖVP angehörenden Ortsvorsteher;
 - d) die von den Ortsparteien nominierten Delegierten, und zwar je ein Delegierter für angefangene 50 Stimmen für die ÖVP bei der letzten Gemeinderatswahl.
 - e) die von den Teilorganisationen der Gemeindeguppen nominierten Delegierten, und zwar je ein Delegierter für angefangene 25 Mitglieder in der Gemeinde/Stadt.
- (3) Dem Gemeinde-/Stadtparteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - a) ein Vertreter der Bezirkspartei;
 - b) ein Vertreter der Obleutekonferenz;
 - c) die Gemeinde-/Stadtparteifinanzprüfer.
- (4) Die Delegierten der Gemeinde-/Stadtpartei und der Teilorganisationen sind dem Gemeinde-/Stadtparteiobmann bis spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

§ 46 Aufgaben

Dem Gemeinde-/Stadtparteitag obliegt:

- (1) die Wahl des Gemeinde-/Stadtparteiobmannes;
- (2) die Wahl seiner/ihrer zwei oder drei Stellvertreter;
- (3) die Wahl des Gemeinde-/Stadtparteifinanzreferenten;
- (4) die Wahl von höchstens 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese Höchstzahl verringert sich auf 9,

wenn gem. §46 Punkt 2) ein dritter Stellvertreter gewählt wird;

- (5) die Wahl der zwei Gemeinde-/Stadtparteifinanzprüfer;
- (6) die Beschlussfassung über den dem Bezirksparteivorstand vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht des Gemeinde-/Stadtparteivorstandes;
- (7) die Beschlussfassung über den dem Bezirksparteivorstand vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht des Gemeinde-/Stadtparteivorstandes nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfungsberichtes und der Anträge der Finanzprüfer;
- (8) die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen.

Gemeinde-/Stadtparteivorstand

§ 47 Einberufung

- (1) Der Gemeinde-/Stadtparteivorstand soll vom Gemeinde-/Stadtparteiobmann vierteljährlich einberufen werden und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder auf Antrag einer Teilorganisation hat der Gemeinde-/Stadtparteivorstand binnen zwei Wochen zusammenzutreten.

§ 48 Zusammensetzung

Dem Gemeinde-/Stadtparteivorstand gehören an:

- (1) der Gemeinde-/Stadtparteiobmann;
- (2) seine/ihre zwei oder drei Stellvertreter;
- (3) der Gemeinde-/Stadtparteifinanzreferent und die gem. § 46 Abs. 4 gewählten weiteren Vorstandsmitglieder;
- (4) die Ortsparteibleute;
- (5) die der VP NÖ angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften, die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) sowie die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes, die in der betreffenden Gemeinde/Stadt einen ordentlichen Wohnsitz haben;
- (6) die Gemeinde/Stadtgruppenobleute der Teilorganisationen;
- (7) der ÖVP-Bürgermeister und der ÖVP-Vizebürgermeister;
- (8) die geschäftsführenden ÖVP-Gemeinderäte/Stadträte;
- (9) der Klubobmann (Fraktionsobmann) des ÖVP-Gemeinderatsklubs

§ 49 Aufgaben

Dem Gemeinde-/Stadtparteivorstand obliegt:

- (1) die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Finanzen im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinde-/Stadtparteivorstandes;
- (2) die Nominierung von Delegierten für den Bezirksparteitag;
- (3) die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an den Bezirksparteivorstand;
- (4) die Ausarbeitung von Vorschlägen in allen Besetzungsfragen, soweit sie die jeweilige Gemeinde/ Stadt betreffen und Weitergabe derselben an den Bezirksparteivorstand;
- (5) die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen, der nachgeordneten Parteiorgane und nahestehenden Verbände;
- (6) die Nominierung, Reihung und Nachbesetzung der Kandidaten für den Gemeinderat sowie die Nominierung der für die Funktion des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Ausschussobmänner vorgesehenen Kandidaten an den Gemeinderatsklub;
- (7) die Nominierung oder Änderung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters für Gemeinderatswahlen sowie dessen Stellvertreter;
- (8) die Festlegung der Sprengel und Bestellung der Sprengelleiter in allen Gemeinde-/Stadtparteien, die nicht in Ortsparteien gegliedert sind;
- (9) die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinde-/Stadtparteitages und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;
- (10) die Evidenzhaltung und Betreuung der Parteimitglieder innerhalb der Gemeinde-/Stadtpartei;
- (11) die Beobachtung der politischen Situation in der Gemeinde/Stadt und die Beratung darüber, sowie die Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Bezirksparteivorstand;
- (12) die Berichterstattung an den Gemeinde-/Stadtparteitag über die Vollziehung seiner Beschlüsse und über die Erledigung der dem Gemeinde-/Stadtparteivorstand zugewiesenen Anträge;
- (13) die Erstellung des politischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes für den Gemeinde-/Stadtparteitag;
- (14) die Einsetzung eines Wahlkomitees zur Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Gemeinde-/Stadtparteitag zu wählenden Funktionäre;
- (15) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;

4. Abschnitt: Organe der Ortspartei

Ortsparteitag

§ 50 Durchführung und Einberufung

- (1) Der Ortsparteitag wird über Beschluss des Ortsparteivorstandes vom Ortsparteiobmann vor Ablauf der Funktionsperiode (§ 19) einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des Bezirksparteivorstandes oder über Antrag eines Drittels der im Ortsbereich wohnhaften Parteimitglieder hat der Ortsparteitag binnen vier Wochen zusammenzutreten.

§ 51 Zusammensetzung

- (1) Dem Ortsparteitag gehören alle im Ortsbereich wohnenden Parteimitglieder mit beschließender Stimme an.
- (2) Dem Ortsparteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - a) ein Vertreter des Bezirksparteivorstandes;
 - b) ein Vertreter der Obleutekonferenz;
 - c) ein Vertreter des Gemeinde-/Stadtparteivorstandes.

§ 52 Aufgaben

Dem Ortsparteitag obliegt:

- (1) die Wahl des Ortsparteiobmannes;
- (2) die Wahl seiner zwei Stellvertreter;
- (3) die Wahl des Finanzreferenten;
- (4) die Wahl von höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern;
- (5) die Wahl zweier Finanzprüfer;
- (6) die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen.

Ortsparteivorstand

§ 53 Einberufung

- (1) Der Ortsparteivorstand soll vom Ortsparteiobmann vierteljährlich einberufen werden und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder hat der Ortsparteivorstand binnen zwei Wochen zusammenzutreten.



§ 54 Zusammensetzung

Dem Ortsparteivorstand gehören an:

- (1) der Ortsparteiobmann;
- (2) seine zwei Stellvertreter;
- (3) der Finanzreferent und die gem. § 52 Abs. 4 gewählten weiteren Vorstandsmitglieder;
- (4) die dem ÖVP-Gemeinderatsklub angehörenden Gemeinderäte, die im Ortsbereich einen ordentlichen Wohnsitz haben;
- (5) die der VP NÖ angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften und die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) sowie die Mitglieder des Gemeinde-/Stadtparteivorstandes, die im betreffenden Ortsbereich einen ordentlichen Wohnsitz haben;
- (6) die Ortsgruppenobleute der Teilorganisationen;
- (7) die Sprengelleiter;
- (8) die ÖVP-Ortsvorsteher.

§ 55 Aufgaben

Dem Ortsparteivorstand obliegt:

- (1) die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- (2) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an den Gemeinde-/Stadtparteivorstand sowie die Formulierung von Anträgen für den Gemeinde-/Stadtparteitag;
- (3) die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Ortsparteitag zu wählenden Funktionäre;
- (4) die Ausarbeitung von Vorschlägen in allen Besetzungsfragen betreffend die Ortspartei und Weitergabe derselben an den Gemeinde-/Stadtparteivorstand;
- (5) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Ortsbereich;
- (6) die Festlegung der Sprengel und Bestellung der Sprengelleiter (§ 18 Abs. 5).

IX. Allgemeine organisatorische Grundsätze

§ 56 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Entscheidungsgremien können sich nur in den in § 60 Abs. 3 geregelten Fällen vertreten lassen.

- (2) Es besteht Anwesenheitspflicht.
- (3) Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Wenn jemand diese Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.
- (4) Bei den in die Bezirks-, Gemeinde- und Ortsparteivorstände zu wählenden weiteren Vorstandsmitgliedern sind die Teilorganisationen, insbesondere Jugend und Frauen, bevorzugt zu berücksichtigen.

C. Parteiarbeit

I. Allgemeines

§ 57 Zielsetzung

- (1) Die Arbeit der Partei braucht die gemeinsame Basis einer Zusammenarbeit von Funktionären, Mandataren und Mitgliedern. Der Vorrang der Gesamtpartei vor allen Teilinteressen muss diese Arbeit leiten.
- (2) Das Vertrauen der Mitglieder verpflichtet die Funktionäre und Mandatare zum besonderen Einsatz in der Mitgliederbetreuung und zur Bürgernähe. Praktische Sozialarbeit und Nachbarschaftshilfe sind Aufgaben der Parteiarbeit.
- (3) Alle Funktionäre und Mandatare der Partei sind verpflichtet, die berufsspezifische Betreuungsarbeit der Teilorganisationen - vor allem die Betriebsarbeit und die Tätigkeit der Interessensvertretungen - voll zu unterstützen.

§ 58 Begriffsbestimmungen

- (1) Funktionäre der Volkspartei Niederösterreich sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der VP NÖ oder einer ihrer Teilorganisationen ehrenamtlich ausüben und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktion in diesem oder einem Statut der Teilorganisationen vorgesehen ist.
- (2) Mandatare der Volkspartei Niederösterreich sind Parteimitglieder, die auf Vorschlag der VP NÖ oder einer ihrer Teilorganisationen in allgemeine oder berufliche Vertretungskörper gewählt wurden. Als Mandatare gelten auch die der VP NÖ angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierung.
- (3) Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die aufgrund eines Dienstvertrages in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der VP NÖ stehen. Bei Dienstnehmern, die einem Bezirksparteivorstand zur Dienstleistung zugewiesen werden, ist vor Bestellung das Einvernehmen mit dem Bezirksparteivorstand herzustellen.
- (4) Mitarbeiter sind Personen, die auf freiwilliger Basis für die ÖVP und ihre Ziele arbeiten.

§ 59 Leistungsnachweis

Die VP NÖ hat in ihrem Bereich die Funktionäre und Mandatäre, insbesondere aber Kandidaten für ein Mandat, zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten. Dieser Leistungsnachweis soll die praktische politische Arbeit, die Sprechstage, Haus- und Betriebsbesuche, die Betreuung von Zielgruppen umfassen und hat den Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen gemäß § 73 zu umfassen. Nähere Regeln legt der Landespartei Vorstand fest.

§ 60 Funktionserwerb und Funktionsausübung

- (1) Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen.
Die geheime Wahl ist durch Beistellung einer Wahlzelle oder einer gleichwertigen Möglichkeit, sowie Wahlurne(n) und Abstimmliste(n) für den Abstimmvorgang sicher zu stellen.
- (2) Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.
- (3) Bei voraussichtlich mehr als vierzehntägiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein stellvertretender Funktionär auf Zeit bestellt.
- (4) Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung eines ständigen Vertreters ("geschäftsführender Funktionär") notwendig, beschließt dies der betreffende Parteivorstand auf Antrag des zu vertretenden Funktionärs mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näherer Regelung des Zusammenwirkens.
- (5) Sind mehrere Stellvertreter gewählt, wie im Falle des Parteiobmannes, dann bestimmt das zuständige Organ in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter zur Stellvertretung berufen sind.
- (6) Ergänzungswahl: sollte eine Funktion während einer Funktionsperiode vakant werden, so kann diese mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes ergänzt werden.
- (7) Der jeweilige Vorstand kann jederzeit ein Mitglied in das jeweilige Gremium, mit Sitz-, aber ohne Stimmrecht, mit einfacher Mehrheit kooptieren.
- (8) Der jeweilige Vorstand kann jederzeit ein Mitglied in das jeweilige Gremium mit Sitz- und Stimmrecht kooptieren. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Die Anzahl der stimmberechtigten kooptierten Mitglieder ist im jeweiligen Gremium auf 3 beschränkt.

§ 61 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsbeschränkung in eigener Sache

- (1) Wer eine Parteifunktion insgesamt 12 Jahre ohne Unterbrechung innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl (Bestellung) in diese Funktion der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (2) Wer ein Mandat in einem öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Aufstellung in diese Funktion der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

- (3) Abstimmungen gemäß Abs. 1 und 2 sind in einem eigenen Wahlgang durchzuführen.
- (4) Funktionäre und Mandatäre haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandats betreffen, der Stimme zu enthalten.
- (5) Abs. 4 gilt auch bei der Wiederbestellung des Landesgeschäftsführers. Die Diskussion und die Abstimmung über die Wiederbestellung muss in Abwesenheit des wieder zu bestellenden Landesgeschäftsführers erfolgen.

§ 62 Funktionsverlust

- (1) Ein Funktionär verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode ex lege, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt oder ruht.
- (2) Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung des Funktionärs an das für seine Wahl oder Bestellung zuständige Organ.
- (3) Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn:
 - a) der Funktionär das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschlussgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert,
 - b) sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden,
 - c) der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
- (4) Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion aufgrund eines im Abs. 3 angeführten Umstandes ist der Landesparteivorstand. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (5) Gegen den in Abs. 4 genannten Beschluss des Landesparteivorstandes steht binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an das Landesparteigericht offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (6) Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Landesparteivorstand die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Abs. 4 aussprechen. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes, zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Abs. 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatenaufstellung ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

II. Funktionäre der Landespartei

§ 63 Landesparteibmann

- (1) Der Landesparteibmann steht an der Spitze der Landespartei. Er hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, ausgenommen Landesparteikontrollausschuss und Landesparteigericht. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der VP NÖ - wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme - teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Landespartei-



organe gemäß den Bestimmungen dieses Statuts und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

- (2) Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der VP NÖ sind verpflichtet, Einladungen des Landesparteiobmannes zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und die ihnen dabei gegebenen Richtlinien zu beachten.
- (3) Der Landesparteiobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der VP NÖ vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
- (4) Der Landesparteiobmann vertritt die VP NÖ nach außen. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorgans unmittelbar zugrunde liegt. Der Landesgeschäftsführer vollzieht die Gegenzeichnung. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesparteifinanzreferenten. Der Landesparteiobmann kann den Landesgeschäftsführer und den Landesparteifinanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.
- (5) Bei Verhinderung des Landesparteiobmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Der Landesparteiobmann bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Landesparteiobmannes zur Stellvertretung berufen sind.

§ 64 Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesgeschäftsführer wird über Vorschlag des Landesparteiobmannes vom Landesparteiobmann bestellt, gekündigt oder entlassen.
- (2) Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesparteiobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesparteiobmann aus.
- (3) Der Landesgeschäftsführer ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesparteipräsidiums und des Landesparteiobmannes zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen und nahestehenden Verbände verpflichtet, bei Vollziehung dieser Beschlüsse mit ihm aktiv zusammen zu arbeiten.
- (4) Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers zählen insbesondere die Koordinierung der Arbeit der Landespartei, Teilorganisationen, Fachausschüsse und nahestehenden Verbände. Er ist für die Organisations-, Programm-, Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit der VP NÖ sowie für die Pflege der Beziehungen zu den der VP NÖ nahestehenden politischen Organisationen verantwortlich.
- (5) Der Landesgeschäftsführer leitet das Landesparteiobmannsekretariat, das die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landespartei fallenden Aufgaben zu besorgen hat.
- (6) Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der VP NÖ - wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme - teilzunehmen, ausgenommen Landesparteiobmannkontrollausschuss und Landesparteiobmanngericht.
- (7) In den Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers gehören die personellen Angelegenheiten der Dienstnehmer der Landespartei, soweit diese nicht dem Landesparteiobmann vorbehalten sind.

§ 65 Landesparteifinanzreferent

Dem Landesparteifinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der VP NÖ. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt die oberste Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Landesparteifinanzreferent erstellt den jährlichen Vorschlag und Rechnungsabschluss der Landespartei.

§ 66 Verantwortlichkeit

Der Landesparteiobmann, der Landesgeschäftsführer und der Landesparteifinanzreferent sind an die Beschlüsse der Landesparteiorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landesparteitag verantwortlich.

III. Mandatare

§ 67 Kandidatenaufstellung

(1) Die Kandidatenfindung der VP NÖ für die Wahl des NÖ Landtages obliegt:

- a) für die einundzwanzig Kreiswahlvorschläge der Bezirkspartei gemäß dem vom Landespartei-vorstand jeweils erlassenen Vorwahlregulativ;
- b) für den Landeswahlvorschlag dem Landespartei-vorstand.

Die endgültige Beschlussfassung über alle Wahlvorschläge gemäß a) und b) obliegt ebenfalls dem Landespartei-vorstand.

(2) Die Aufstellung der Kandidaten der VP NÖ für die Wahl zum Nationalrat obliegt folgenden drei Organen:

- a) Die sieben Wahlkreisvorschläge (Regionalparteilisten) werden gemäß dem vom Bundespartei-vorstand erlassenen und vom Landespartei-vorstand auf Niederösterreich abgestimmten Vorwahlregulativ ermittelt.
- b) Nach Vorliegen der Regionalparteilisten erstellt der Landespartei-vorstand den Landeswahlvorschlag.
- c) Der Bundespartei-vorstand beschließt die Bundesparteiliste.

(3) Die Nominierung der Kandidaten der VP NÖ für den Bundesrat obliegt dem Landespartei-vorstand.

(4) Die Kandidatenliste der VP NÖ für das Europäische Parlament beschließt der Landespartei-vorstand und legt sie dem Bundespartei-vorstand vor.

(5) Als Kandidaten für die Wahlen in gesetzgebende Körperschaften dürfen grundsätzlich nur ÖVP-Mitglieder aufgestellt werden.

(6) Das Verfahren zur Nominierung und Reihung der Gemeinderatskandidaten regelt § 49 (6) LPOST.

(7) Die Aufstellung und Reihung der Kandidaten für die Wahlen in berufliche Interessensvertretungen obliegt der sachlich zuständigen Teilorganisation.



§ 68 Der Landtagsklub der VP NÖ

- (1) Der Landtagsklub der VP NÖ verfolgt die Ziele der ÖVP auf Landesebene im NÖ Landtag.
- (2) Der Landesparteiobmann und der Landesgeschäftsführer haben Sitz und Stimme im Landtagsklub der VP NÖ, auch wenn sie dem NÖ Landtag nicht angehören.

IV. Gemeinderatsfraktion

§ 69 Einberufung

Die Gemeinderatsfraktion ist vom Klubobmann (Fraktionsobmann) mindestens vor jeder Sitzung des Gemeinderates einzuberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 70 Zusammensetzung

In jeder Gemeinde/Stadt ist eine Gemeinderatsfraktion der VP NÖ zu bilden; ihr gehören mit beschließender Stimme an:

- (1) die Gemeinderäte;
- (2) die der ÖVP angehörenden Ortsvorsteher;
- (3) der Gemeindeparteiobmann und seine zwei Stellvertreter;
- (4) die Gemeindegruppenobleute der Teilorganisationen.

§ 71 Aufgaben

Die Gemeinderatsfraktion nimmt die kommunalpolitischen Belange wahr und vertritt diese durch ihre Mitglieder im Gemeinderat im Sinne der VP NÖ. Es obliegen ihr insbesondere:

- (1) die Wahl des Klubobmannes (Fraktionsobmannes) aus der Mitte der Gemeinderäte;
- (2) die Vorbereitung aller auf der Tagesordnung des Gemeinderates stehenden Punkte und die Beschlussfassung der Stellungnahme der ÖVP Gemeinderatsfraktion hierzu.
- (3) Die Gemeinderatsfraktion ist an die Beschlüsse des Gemeinde-/Stadtpartei Vorstandes gebunden

V. Kumulierungsbeschränkungen

§ 72 Kumulierungsbeschränkungen

- (1) Die Mandatare der ÖVP sollen neben ihrem Beruf nur ein bezahltes politisches Amt ausüben. Die Begriffsdefinitionen bestimmt der Bundesparteivorstand auf Vorschlag des Bundeskontrollausschusses.
- (2) Vor jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat schriftlich bekannt

zu geben, welche Funktionen oder Mandate er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einem nahestehenden Verband, in einer beruflichen Interessensvertretung oder im übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandats nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ gehalten, von einer Übertragung oder Aufstellung Abstand zu nehmen. Hat der Vorgang der Bekanntgabe von Funktionen oder Bestellungen vor einer Wahl nicht stattgefunden, so ist die Wahl oder Bestellung ungültig.

- (3) Wer von der Volkspartei als Mandatar (§ 58 Abs. 2) vorgeschlagen wird oder in eine bezahlte Funktion gemäß § 28 Abs. 2 lit. g entsandt wird, hat dem Landesparteivorstand auf Anfrage Auskunft über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. in Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften, sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und in der Sozialversicherung zu erstatten.
- (4) Dienstnehmer der Partei dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politische Funktion nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber der zuständigen Parteiorganisation sein Einverständnis erklärt hat.
- (5) Die Mitglieder des Landesparteivorstandes, Abgeordnete zum Nationalrat und zu den Landtagen, Mitglieder des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie Mitglieder des Senates einer Stadt mit eigenem Statut haben, ebenso wie die von der Partei gemäß § 28 Abs. 2 lit. g vorgeschlagenen, soweit sie Mitglieder der ÖVP sind, bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres dem Landesparteikontrollausschuss schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gemäß Abs. 2 bekannt zu geben. Der Landesparteikontrollausschuss berichtet dem Landesparteivorstand, wenn er zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausgeübten Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.
- (6) Der Bundeskontrollausschuss wird vom Bericht des Landesparteikontrollausschusses sowie dessen Erledigung durch den Landesparteivorstand unterrichtet.

VI. Politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 73 Politische Bildung

- (1) Ziel der politischen Bildung ist es, den Mandataren, Funktionären und Mitgliedern sowie allen an der ÖVP Interessierten eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und sie zum politischen Engagement in einer partnerschaftlichen Demokratie zu führen. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen.
- (2) Alle Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer der Österreichischen Volkspartei sind zur politischen Bildung und zur darüber hinaus gehenden Weiterbildung verpflichtet. Für alle Funktionäre und Mandatare ist mit dem Mandatsauftrag die Bildungsverpflichtung verbunden.
- (3) Mandatare der ÖVP im National- und Bundesrat, in den Landtagen und des Europäischen Parlaments haben den Nachweis zu erbringen, dass sie pro Jahr drei Tage fachspezifische Weiter-



bildung in ihrem Mandat und 3 Tage allgemeine politische Weiterbildung absolviert haben.

- (4) In allen politischen Fragen und Themenbereichen greift die ÖVP auf das Angebot der Politischen Akademie sowie der Akademie 2.1 (siehe Abs. 7) zurück.
- (5) In den wichtigen Bereichen der Persönlichkeitsbildung und fachlichen (fachspezifischen) Weiterbildung nützt die ÖVP auch externe Aus- und Weiterbildungsangebote.
- (6) Das Angebot der Politischen Akademie und der Akademie 2.1 hat politikspezifische, persönlichkeitsbezogene und fachlich/inhaltliche Angebote, insbesondere den Inhalt des „Neuen Grundsatz-Programms der ÖVP“ zu umfassen.
- (7) Der Akademie 2.1 obliegt die Koordinierung der politischen Bildungsarbeit der Landesparteien, der Teilorganisationen, des Landtagsklubs sowie des Gemeindevertreterverbandes der VP NÖ.

§ 74 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der VP NÖ ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
- (2) Alle Aktivitäten hierzu müssen dem Ziel dienen, ein klares und unverwechselbares Bild der Partei und ihrer Meinung zu wichtigen Themen zu vermitteln. Die Bevölkerung muss ein eindeutiges Bild von der politischen Position der Partei bekommen.
- (3) Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 und 2 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordination des Presse- und Informationswesens der VP NÖ ist die Landespartei.

D. Finanzen

I. Finanzgebarung

§ 75 Einnahmen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der VP NÖ erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Allfällige Beiträge der Mandatäre und jener Personen, die von der VP NÖ in Körperschaften oder andere Einrichtungen im öffentlichen Bereich entsandt werden;
 - c) Einkünfte aus Veranstaltungen;
 - d) Erträge aus Vermögen und wirtschaftlichen Unternehmungen;
 - e) Spenden;
 - f) sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und in einen Beitrag an jene Teilorganisationen, denen das Parteimitglied angehört.

- (3) Die Aufteilung des Parteibeitrages - nämlich als Bundes- und Landesbeitrag – zwischen der Bundes- und Landespartei wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Parteibeitrages, den die Teilorganisationen pro Mitglied an die Partei abzuführen haben, wird vom Bundesparteivorstand festgesetzt.
- (4) Der Landesparteivorstand kann für Aufgaben der Gesamtpartei die Mitglieder zu direkten und zusätzlichen Beitragsleistungen verpflichten, die über die Gemeinde- und Ortsparteivorstände oder ein ihnen gleichzuhaltendes Organ eingehoben werden können.
- (5) Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt.
- (6) Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisationen sind unter anderen von den Teilorganisationen einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an die Landespartei abzuführen.
- (7) Erfolgt kein Inkasso durch die Teilorganisationen, wie im Falle der Direktmitgliedschaft, ist die Partei allein zuständig. Die Landespartei trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung und Weitergabe des Parteibeitrages.
- (8) Der Landesparteifinanzreferent ist verpflichtet und berechtigt, bei Zahlungssäumnis der Teilorganisationen, Einsicht in die geprüften Rechnungsabschlüsse zu nehmen.

§ 76 Finanz- und Beitragsordnung

Alle näheren Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung, Weitergabe und Verrechnung der im § 75 Abs. 1 angeführten Einnahmen trifft die gemäß § 28 Abs. 2 lit. p vom Landesparteivorstand erlassene Finanz- und Beitragsordnung. Sie enthält auch Näheres über das Geschäftsjahr, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Landespartei.

II. Landesparteifinanzprüfer

§ 77 Aufgaben

- (1) Die finanzielle Gebarung der Landespartei, insbesondere der jährliche Rechnungsabschluss, wird von den vier Landesparteifinanzprüfern geprüft. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Den Landesparteifinanzprüfern obliegt neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Den Landesparteifinanzprüfern obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen der Partei nach § 75.
- (3) Die Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landesparteifinanzprüfern alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landesparteifinanzprüfer berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.
- (4) Die Landesparteifinanzprüfer sind verpflichtet, jährlich die Aufbringung der einzuhebenden Beiträge zu überprüfen. Sie haben dem Landesparteitag den für die Delegiertenzulassung notwendigen Nachweis (§ 23 Abs. 1 lit. j) zu erbringen. Die Landesparteifinanzprüfer sind ermächtigt, mit



Zustimmung des Landesparteifinanzreferenten und des Landesobmannes der betroffenen Teilorganisation auch stichprobenartig die Aufbringung der vorgeschriebenen Beiträge zu überprüfen.

- (5) Landesparteifinanzprüfer dürfen keine andere Funktion in der Landespartei bekleiden.

E. Kontrolleinrichtungen, Ausschluss und Wiederaufnahme

I. Landesparteikontrollausschuss

§ 78 Zusammensetzung

- (1) Der Landesparteitag wählt den Landesparteikontrollausschuss. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitgliedes oder bei Erledigung des Mandats eines Mitgliedes rückt das betreffende Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Landesparteikontrollausschuss festgelegt.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesparteikontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen, sie dürfen keinem Organ der Landespartei angehören, noch Dienstnehmer der VP NÖ oder einer Teilorganisation sein.

§ 79 Aufgaben

- (1) Der Landesparteikontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Landespartei und der Organe der Teilorganisationen auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesparteifinanzprüfer und des Landesparteigerichtes fallenden Angelegenheiten. Er ist insbesondere für die authentische Interpretation des Landesparteiorganisationsstatuts zuständig und überwacht weiters sowohl die Einhaltung desselben, als auch die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse. Festgestellte Statutenverletzungen sind von den betroffenen Organen unverzüglich zu sanieren. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Landesparteikontrollausschusses sind endgültig.
- (2) Der Landesparteikontrollausschuss wird entweder von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Landesparteiobmannes, des Landespartei Vorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Landespartei Vorstand jährlich; ferner dem Landesparteitag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall berichtet der Landespartei kontrollausschuss unverzüglich dem Landespartei präsidium. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen machen und Anträge stellen. Bei den an den Landespartei kontrollausschuss direkt gerichteten Beschwerden wegen Statutenverletzung entscheidet er rechtsverbindlich ohne formelle Einschaltung des Landespartei Vorstandes.
- (3) Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landespartei sind verpflichtet, dem Landespartei kontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landespartei kontrollausschuss

Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.

- (4) Die Mitglieder des Landesparteikontrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landesparteitag verantwortlich.

II. Landesparteigericht

§ 80 Zusammensetzung

Der Landesparteitag wählt für das Landesparteigericht fünf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen mindestens drei Jahre Mitglieder der ÖVP sein und der VP NÖ angehören. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Sie dürfen keine andere Funktion in der VP NÖ bekleiden.

§ 81 Zuständigkeit

Das Landesparteigericht entscheidet über:

- (1) alle Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder der Partei und Organen der Teilorganisationen;
- (2) Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Parteimitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt;
- (3) Berufungen gemäß §§ 62 Abs. 5 und 84.

§ 82 Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Landesparteigericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Landesparteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigkeit durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitparteien je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der VP NÖ sein.
- (2) Das Landesparteigericht judiziert nach der Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und in diesem Statut nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

III. Ausschluss und Wiederaufnahme

§ 83 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der VP NÖ sind:

- a) parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin,



- b) die Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten,
- c) rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.

§ 84 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss erfolgt gemäß §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.

§ 85 Wiederaufnahme

- (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an den Landesparteivorstand zu richten. Dieser hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Gemeinde-/Stadt- und Bezirkspartei einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 10 gelten sinngemäß.
- (2) Der Landesparteivorstand ist berechtigt, anzuordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktion bekleiden darf.

F. Ehrungen

§ 86 Ehrenzeichen, -ringe, -urkunden und -funktionen

- (1) Parteifunktionäre und Parteimitglieder sowie ausscheidende Parteifunktionäre, die sich um die VP NÖ besondere Verdienste erworben haben, können von den Organen der einzelnen Organisationsebenen durch Ehrenzeichen, -ringe, -plaketten, -urkunden und -funktionen geehrt werden.
- (2) Dem Landesparteivorstand obliegt es, ein Ehrenzeichenstatut für die Ehrung der im Abs. 1 genannten Personen zu beschließen.
- (3) Funktionäre, die anlässlich ihres Ausscheidens aus dem aktiven Funktionärskader zum Ehrenobmann gewählt werden, gehören dem Organ weiterhin mit beratender Stimme an. Ehren-Landesparteiohleute gehören den Parteigremien mit beschließender Stimme an.

G. Schlussbestimmungen

§ 87 Geschäftsordnung für den Landesparteitag und allgemeine Geschäftsordnung

- (1) Der Landesparteitag beschließt mit diesem Statut eine Geschäftsordnung für alle kommenden Landesparteitage, die Näheres über Vorbereitung und Durchführung derselben enthält.
- (2) Der Landesparteivorstand beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung der VP NÖ, die die



Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes näher ausführt und passt sie der jeweils gültigen Fassung des Landesparteiorganisationsstatutes an.

§ 88 Geltungsbereich des Landesparteiorganisationsstatuts

Die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche der VP NÖ und die Teilorganisationen der VP NÖ bindend.

§ 89 Inkrafttreten des Landesparteiorganisationsstatuts

Diese dritte Novelle des Landesparteiorganisationsstatutes vom 4.4.1992 tritt mit Beschlussfassung durch den 43. ordentlichen Landesparteitag vom 28.3.2009 in Wiener Neustadt in Kraft.

2. Allgemeine Geschäftsordnung

I. Rechtsgrundlage

§ 1 Allgemeines

Die allgemeine Geschäftsordnung der Volkspartei Niederösterreich (GO/VP NÖ) wird gemäß § 87 (2) Landesparteiorganisationsstatut erlassen und führt dessen Bestimmungen näher aus. Sie gilt mit Ausnahme des Landesparteitages für alle Organe der Landespartei (§ 87 (1) LPost.).

II. Vorbereitung und Durchführung von Organtagen

Für die Abhaltung von Orts-, Gemeinde-/Stadt und Bezirksparteitagen gelten folgende Bestimmungen:

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die ordentlichen Parteitage sind innerhalb des vom Landesparteivorstand festgelegten Zeitraumes, d.h. in der Regel bei Auslaufen der 5-jährigen Funktionsperiode, abzuhalten.
- (2) Der örtlich zuständige Parteivorstand hat spätestens 6 Wochen vor Durchführung die Ausschreibung zu beschließen.
- (3) Stichtag der Mitgliedschaft ist der Tag der Einladung.

§ 3 Vorbereitende Ausschüsse

- (1) Gleichzeitig mit der Ausschreibung ist vom Parteivorstand zur Einholung bzw. Erstellung von Wahlvorschlägen ein Wahlkomitee und zur Vorbereitung der Anträge eine Antragskommission einzusetzen.
- (2) Anträge an den Parteitag müssen 14 Tage vor dem Parteitag schriftlich beim Obmann einlangen, der sie der Antragskommission zuleitet.
- (3) Auf Ortsparteiebene kann die unter Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben der Parteivorstand übernehmen.

§ 4 Einberufung der Delegierten

- (1) Einladung und Tagesordnung sind den Delegierten 14 Tage vor dem Organtag (Poststempel) zuzustellen. Einladungen per Fax oder e-Mail sind auch zulässig.
- (2) Die Nominierung der Delegierten nachgeordneter Parteiorgane und der Teilorganisationen hat gem. § 36 (3) LPost. 4 Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.
- (3) Da die Delegiertenfunktion persönlich auszuüben ist, sind Delegiertenkarten bzw. Einladungskurrenten nicht übertragbar.

- (4) Die vorbereiteten Berichte, Anträge und Wahlvorschläge sind bei Tagungsbeginn den Delegierten auszufolgen.

§ 5 Teilnehmer des Parteitages

- (1) Die Teilnehmer des Parteitages sind
 - a) Delegierte mit beschließender Stimme, die an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilnehmen;
 - b) Delegierte mit beratender Stimme, die nur an den Beratungen teilnehmen, d.s. die Kassenprüfer, Ehrenparteiobleute und der (die) Vertreter von übergeordneten Parteiorganen;
 - c) Gäste über Beschluss des jeweiligen Vorstandes (Ehrengäste, Medienvertreter, Organisationspersonal, etc.).
- (2) Alle Delegierten müssen Mitglieder der ÖVP sein.
- (3) Jeder Teilnehmer des Parteitages hat sich beim Saaleintritt mit der Delegiertenkarte zu legitimieren und wird auf der vorbereiteten Präsenzliste registriert. In Zweifelsfällen sind die Ordner berechtigt, einen Lichtbildausweis zu verlangen.
- (4) Wie sich der Kreis der Delegierten eines Organtages zusammensetzt, regelt das Landesparteiorganisationsstatut.

§ 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz beim Parteitag führt der amtierende Parteiohmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung und wahrt die Ordnung.

§ 7 Kommissionen

- (1) Zu Beginn eines Organtages wird aus der Mitte der Delegierten eine Wahlkommission, bestehend aus einem Wahlleiter und 2-6 weiteren Mitgliedern gewählt. Die Bildung von Subkommissionen aus mindestens je 2 Personen ist zulässig.
- (2) Die Wahlkommission führt, wenn das Präsenzquorum gem. § 8 gegeben ist, die Wahlhandlung durch.
- (3) Die Antragskommission berichtet über die Bearbeitung eingebrachter Anträge und empfiehlt deren Annahme, Ablehnung oder Zuweisung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Bezirksparteitage sind bei ordnungsgemäßer Einberufung und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, die Gemeinde und Ortsparteitage ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten jederzeit. Bei Beschlussunfähigkeit eines Bezirksparteitages ist ein zweiter binnen 4 Wochen einzuberufen, der in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Am Beginn jeder Tagung erfolgt mit einfacher Mehrheit die Zustimmung zur Tagesordnung, deren Ergänzung bzw. die Streichung einzelner TO-Punkte auf Antrag des Parteivorstandes oder von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten des Bezirksparteitages bzw. 10 stimmberechtigten Delegierten des Gemeinde-/Stadt- oder Ortsparteitages.
- (2) Für eine Änderung während der Sitzung ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10 Berichterstattung und Diskussion

- (1) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten berichtet der Vorsitzende selbst oder der fachlich zuständige Berichtersteller.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Diskussion, ermahnt „zur Sache“, ruft „zur Ordnung“, entzieht notfalls das Wort, sorgt für die Einhaltung beschlossener Redezeiten, beendet die Debatte und lässt über Anträge abstimmen.

§ 11 Anträge

- (1) Parteitagsanträge sind gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung einzubringen.
- (2) Am Beginn eines Organtages können nur mehr „Dringlichkeitsanträge“ gestellt werden, für die die Bestimmungen des § 9 Abs. (1) und (2) sinngemäß gelten.
- (3) Stimmberechtigte Teilnehmer sind berechtigt, zu allen Beratungsgegenständen Anträge, Gegenanträge, Abänderungsanträge oder Zusatzanträge zu stellen.
- (4) Über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge, die vom Antragsteller nicht zurückgezogen wurden, muss abgestimmt werden.

§ 12 Abstimmung

- (1) Nach Wiederholung oder Verlesung des endgültigen Wortlautes lässt der Vorsitzende offen oder geheim abstimmen.
- (2) Auf Verlangen von 3 Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Der Vorsitzende stimmt grundsätzlich bei allen Abstimmungen mit.
- (4) Anträge sind angenommen, auf die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (5) Das Landesparteiorganisationsstatut bestimmt, welche Anträge einer qualifizierten Mehrheit bedürfen (Zweidrittelmehrheit).

§ 13 Wahlen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlkomitees unterbreitet dem Parteitag die Wahlvorschläge und begründet

sie. Bei der Diskussion darüber können gem. § 11 (3) Änderungen beantragt werden, sofern sie vom Wahlkomitee, dem Parteivorstand, einer Teilorganisation oder von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten zum Bezirksparteitag bzw. 10 zum Gemeinde-/Stadt- oder Ortsparteitag unterstützt werden.

- (2) Die Durchführung der Wahl besorgt die gemäß § 7 (1) eingesetzte Wahlkommission, wobei geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel abgestimmt wird. Wahlzelle(n) oder eine gleichwertige Möglichkeit, Wahlurne(n) und Abstimmverzeichnisse müssen vorhanden sein.
- (3) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt die Wahlkommission die Stimmen aus und stellt fest:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen.

Das Ergebnis wird protokolliert und dem Parteitag bekanntgegeben.

(4) Gültige Stimmen

- a) Eine Stimme ist gültig, wenn sie auf einen Kandidaten lautet, der vom Wahlkomitee, vom Parteivorstand, einer Teilorganisation oder mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten zum Bezirksparteitag bzw. 10 zum Gemeinde-/Stadt- oder Ortsparteitag nominiert wurde, sofern der Nachweis über die Parteimitgliedschaft und die Bereitschaft zur Kandidatur erbracht worden ist.
- b) Bei einer Wahl um eine Position, für die nur ein Kandidat nominiert wurde, ist auch jede gegen diesen Kandidaten abgegebene Stimme gültig. In einem solchen Fall zählt bei einer mittels Stimmzettel auf andere Weise unzweideutig hervorgehende Ablehnung des Kandidaten durch den Stimmberechtigten als gegen den Kandidaten abgegeben.

(5) Ungültige Stimmen

Eine Stimme ist jedenfalls ungültig, wenn sie

- a) auf jemanden lautet, der weder gemäß Abs. 4 a) nominiert wurde oder
- b) auf einen Kandidaten lautet, von dem vor Beginn der Wahl der Nachweis über seine Parteimitgliedschaft und Bereitschaft zur Kandidatur nicht erbracht wurde;
- c) auf keinen Kandidaten lautet (ausgenommen den Fall Abs. 4 b) oder
- d) auf mehr Kandidaten lautet als Positionen zu besetzen sind oder
- e) auf einem derart beeinträchtigten Stimmzettel abgegeben wurde, sodass der gewählte Kandidat nicht mehr verifizierbar ist.

(6) Wer sich gem. § 61 (1-2) LPOSt. nach durchgehender 12-jähriger Funktionsdauer bzw. Mandatsausübung der Wiederwahl stellt, bedarf der Zweidrittelmehrheit. Über ihn ist getrennt von anderen Kandidaten abzustimmen. Er scheidet endgültig aus, wenn er die Zweidrittelmehrheit verfehlt.

(7) Mit Ausnahme des unter Abs. 6 genannten Falles kann gleichzeitig über mehrere Bewerber für eine Funktion abgestimmt werden. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen bekommt. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen jenen

beiden statt, die zuerst die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang wird ein dritter durchgeführt. Ergibt dieser keine Mehrheit entscheidet das Los.

- (8) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann eine Wahl wegen statutenwidriger Vorgänge binnen 14 Tagen beim Landesparteikontrollausschuss anfechten.

III. Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen

§ 14 Einberufung

- (1) Sitzungen werden vom zuständigen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich und unter Beischluss der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ab Postaufgabe einberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist und zwar auch mündlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Die Übermittlung von Einladungen per e-Mail oder Fax sind auch zulässig.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn es
- die statutarischen Bestimmungen erfordern,
 - die Parteiarbeit notwendig macht,
 - vom unmittelbar übergeordneten Parteiorgan unter Angabe der Beratungsgegenstände angeordnet wird,
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt wird.
- (3) Zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände kann das zuständige Parteiorgan Ausschüsse einsetzen. Für die Arbeitsweise vorbereitender Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Parteivorstandssitzungen sowie alle anderen Gremien der Partei bedürfen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine 2. Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Im Übrigen gelten für Sitzungen die Bestimmungen des Abschnittes II.
- (4) Für fristgebundene Entscheidungen ist es zulässig, Umlaufbeschlüsse herbeizuführen, sofern dagegen im jeweiligen Gremium von keinem Mitglied Widerspruch erhoben wird.

§ 16 Konstituierende Sitzungen

- (1) Die Konstituierung neugewählter Organe oder eingesetzter Parteigremien hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl bzw. Bestellung zu erfolgen. Bei dieser Sitzung ist die Reihenfolge der Obmannstellvertreter festzulegen; ebenso die Zuordnung von notwendigen Funktionen an einzelne Vorstandsmitglieder, z.B. die des Pressereferenten, Schriftführers, Organisationsreferenten etc.



- (2) Von der konstituierenden Sitzung und allen folgenden Einberufungen der Parteiorgane ist das statutarisch übergeordnete Organ mittels Einladungskurrende zu verständigen.

IV. Kooptierungen

§ 17 Ergänzung und Verstärkung von Kollegialorganen

Die Ergänzung von statutengemäßen Kollegialorganen erfolgt gemäß § 60 LPOSt. Die Verstärkung eines Kollegialorgans um ein kooptiertes Mitglied ist nur zulässig, wenn dies und solange dies zur fachlichen Bearbeitung eines bestimmten Gebietes der Politik oder Parteiarbeit unbedingt erforderlich ist. Die zu kooptierende Person muss über die notwendigen Sachkenntnisse verfügen und ÖVP-Mitglied sein. Die Kooptierung erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode. Über eine allfällige Kooptierung entscheidet jenes Organ, in das ein Funktionär durch Kooptierung aufgenommen werden soll.

V. Protokollführung

§ 18 Protokollführung

- (1) Über Beratungen und Beschlüsse der Parteitage ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Bei Sitzungen der in den Statuten und der Geschäftsordnung vorgesehenen Organe ist gleichfalls ein Protokoll zu führen.
- (3) Das Protokoll wird von einem bestellten oder gewählten Schriftführer geführt. Es hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) den Ort und die Zeit des Beginns und des Endes der Tagung bzw. Sitzung sowie die Dauer allfälliger Unterbrechungen,
 - c) den Wortlaut der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse.
 - d) Jedem Protokoll ist eine Präsenzliste beizulegen.
- (4) Der Schriftführer fertigt das Protokoll spätestens bis zur folgenden Sitzung aus und legt es dem Vorsitzenden zur Mitzeichnung vor. Es ist beim zuständigen Parteifunktionär bzw. im Parteisekretariat so aufzubewahren, dass eine Einsicht jederzeit möglich ist.
- (5) Die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung hat den Punkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung“ zu enthalten. Unter diesem Tagesordnungspunkt kann „Verlesung und Berichtigung des letzten Protokolls“ beantragt werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 19 Schlussbestimmung

Die vom Landespartei Vorstand am 19.9.1995 erlassene Allg. Geschäftsordnung der VP NÖ wurde mit Beschluss vom 41. ord. Landespartei tag am 21.10.2000 anlässlich der Novellierung des Landesparteiorganisationsstatutes diesem angepasst.

3. Ehrenzeichenstatut

A. Ehrenzeichen gemäß § 86 LPOSt. der VP NÖ

(1) Für die Auszeichnung verdienstvoller Mitarbeiter des aktiven Funktionärskaders der VP NÖ kann die Landesparteileitung aus eigenem oder auf Antrag nachgeordneter Parteileitungen die Verleihung folgender Ehrenzeichen beschließen:

- a) **das Bronzene Ehrenzeichen**
- b) **das Silberne Ehrenzeichen**
- c) **das Goldene Ehrenzeichen**

Erläuterungen:

Zu 1.a) Das Bronzene Ehrenzeichen der VP NÖ kann Parteimitgliedern verliehen werden, die ohne Unterbrechung eine 10-jährige erfolgreiche Tätigkeit innerhalb einer Parteileitung in qualifizierter Funktion, verbunden mit der Hebung des Ansehens der ÖVP, ausgeübt haben.

zu 1.b) Das Silberne Ehrenzeichen der VP NÖ kann Parteimitgliedern verliehen werden, die ohne Unterbrechung eine 15-jährige erfolgreiche Tätigkeit innerhalb einer Parteileitung in qualifizierter Funktion, verbunden mit der Hebung des Ansehens der ÖVP, ausgeübt haben.

zu 1.c) Das Goldene Ehrenzeichen der VP NÖ kann Parteimitgliedern verliehen werden, die ohne Unterbrechung eine 20-jährige erfolgreiche Tätigkeit innerhalb einer Parteileitung in qualifizierter Funktion, verbunden mit der Hebung des Ansehens der ÖVP, ausgeübt haben.

(2) Darüber hinaus kann Parteimitgliedern, die zwar keine qualifizierte Parteifunktion ausüben, sich aber auf andere Weise um die VP NÖ besonders verdient gemacht haben, das Bronzene, Silberne oder Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

(3) Langjährige, erfolgreiche Funktionäre der VP NÖ können anlässlich ihres Ausscheidens aus dem aktiven Funktionärskader in Würdigung ihrer Verdienste auf Antrag des örtlich zuständigen Parteivorstandes auf folgende Weise geehrt werden:

- a) durch Verleihung der Ehrenurkunde der Landespartei der VP NÖ
- b) durch Verleihung der Ehrenplakette
- c) durch Verleihung des Ehrenringes der örtlich zuständigen Parteileitung
- d) durch die Wahl zum Ehrenobmann vom örtlich zuständigen Parteitag.

B. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Wahl zum Ehrenobmann hat geheim zu erfolgen und bedarf der Zweidrittelmehrheit des beschließenden Organtages. Ehrenobmänner haben in den territorial zuständigen Organen beratende Stimme.



- b) Auf jeder Organisationsebene kann es gleichzeitig nicht mehr als drei lebende Ehrenringträger geben.
- c) Die Ehrenzeichen und Ehrenurkunden der VP NÖ müssen nach einem einheitlichen Muster ausgeführt sein und sind ausschließlich über das Sekretariat der Landesparteileitung anzuschaffen.
- d) Die Ehrenringe sind von den verleihenden Parteiorganisationen anzuschaffen und nach einem einheitlichen Siegelmuster, welches von der Landesparteileitung vorgeschrieben wird, anzuschaffen.
- e) Die Bescheinigung des Rechtes, die Ehrenzeichen zu tragen, erfolgt durch die Übergabe einer dazugehörenden Urkunde.
- f) Der zeitliche Abstand für die Verleihung der Ehrenzeichen beträgt grundsätzlich mindestens 5 Jahre.
- g) Den Teilorganisationen bleibt es überlassen, eigene Ehrenzeichen für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaften zu verleihen.

C. Allgemeines

Evidenzen

- a) Beim Sekretariat der Landesparteileitung ist eine Namensliste über die verliehenen Ehrenzeichen, Ehrenurkunden sowie der Ehrenringträger der Landesparteileitung angelegt.
- b) Auf jeder anderen Organisationsebene, d.s. Ortsparteileitung, Gemeindeparteileitung und Bezirksparteileitung sind die jeweiligen Ehrenringträger evident zu halten.
- c) Die Ehrenobmänner sind in den Funktionärskarteien der territorialen Parteiorganisation evident zu halten.

Fristen

- a) Die Anträge auf Verleihung der Ehrenzeichen und Ehrenurkunden der VP NÖ sind 6 Wochen vor der beabsichtigten Ausfolgung an die Landesparteileitung zu richten, wobei tunlichst das hierfür aufgelegte Antragsformular zu verwenden ist.
- b) Die Antragsfrist für die Verleihung eines Ehrenringes und für die Wahl zum Ehrenobmann richtet sich nach den allgemeinen Antragsfristen des Landesparteiorganisationsstatutes.

D. Wirkungsbereich und Inkrafttreten

Die gegenständlichen Richtlinien gelten für alle Gliederungen der VP NÖ und treten mit Beschluss durch den Landespartei Vorstand in Kraft.

Förderungen des Landes Niederösterreich

Das Land NÖ und seine Partner bieten eine Fülle von Förderungen und Aktionen. Von Hilfe in schwierigen Situationen, über Unterhaltung, Freizeit und Bildung bis hin zum Bereich Wohnen – für jede Jahreszeit, für alle Jahrgänge, in allen Lebenslagen ist ein Angebot dabei. Diese Förderungen und Aktionen können aus parteipolitischer Sicht vielfach genutzt werden saisonal und thematisch, in eigenen Medien, als Information und Service oder für die eigene Pressearbeit, um Gemeindeaktionen leichter zu finanzieren.

Die wichtigsten Förderungen

Land NÖ – Förderungen, allgemein	www.noel.gv.at
NÖ Rad- und Schihelm, Rauchmelder, uvm.	www.achtung.at
Vorsorgepaket, Vorsorgepass, uvm.	www.gesundesnoe.at
Vorsorgepaket, Vorsorgepass, uvm.	www.gesundesnoe.at
Wohnbauförderung, Wohnungssuche, uvm.	www.noe-wohnservice.at
1424 – Jugendkarte NÖ mit zahlreichen Vorteilen	www.1424.info
Die Niederösterreich-Card - Ausflugsziele in ganz NÖ	www.niederoesterreich-card.at
Alles zum Energiesparen und zu Förderungen.....	www.energieberatung-noe.at
Förderungen und Angebote für Familien.....	www.familienpass.at
Förderungen und Angebote für Senioren.....	www.noe-aktivplus.at
Die Anlaufstelle für Unternehmer und Wirtschaftstreibende	www.ecoplus.at
Regionale Produkte auf einen Blick	www.soschmecktnoe.at
Sportland Niederösterreich	www.sportlandnoe.at
Energie- und Umweltagentur Niederösterreich	www.enu.at
Das Netzwerk für Ein-Personen-Unternehmen	www.wirsind1.at
RIZ - die NÖ Gründeragentur	www.riz.at

Die wichtigsten Hotlines des Landes

NÖ Bürgerservicetelefon	02742/9005 - 9005
Arbeitnehmerhotline	02742/9005 - 9555
Energieberatung	02742/22 1 44
Umwelt-Gemeinde-Telefon.....	02742/22 1 44 4
Familienhotline	02742/9005 - 1 - 9005
Frauentelefon	0800/800 810
Gartentelefon.....	02742/74 333
„Tutgut“ Hotline	02742/22 6 55
Jugendinfo NÖ	02742/24 5 65
Mieter- und Wohnungseigentümerbund.....	02742/9020 - 570
NÖ Krisentelefon	0800/20 20 16
Pflegehotline.....	02742/9005 - 9095
Seniorenstelle	02742/9005 - 9060
Wohnbauhotline.....	02742/22 1 33

Die wichtigsten Hotlines der VP NÖ

Volkspartei Niederösterreich	02742/9020
NÖ Gemeindebund	02742/9020 8000
Bauernbund NÖ	02742/9020 2000
NÖAAB	02742/9020 5000
Wirtschaftsbund NÖ.....	02742/9020 3000
Junge Volkspartei NÖ.....	02742/9020 7000
Seniorenbund NÖ.....	02742/9020 4000
Wir Niederösterreicherinnen.....	02742/9020 6000
Akademie 2.1.....	02742/9020 1670
Landtagsklub.....	02742/9005 12310

